

## VERFAHRENSABLAUF

## DARSTELLUNGEN DES GÜLTIGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT NEUSTADT A. RBGE.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### Präambel des Flächennutzungsplanes

Auf Grund des §1 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl.1 S.2141, ber. 1998 S.137) in der zur Zeit geltenden Fassung und des §40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diese Ergänzung Nr.1 durch Beschluss festgestellt.

Neustadt a. Rbge., den 14.11.2002



gez. KIRCHMANN  
Ratsvorsitzende

gez. HÄSELER  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 05.09.2002 die Aufstellung dieser Ergänzung Nr.1 zum Flächennutzungsplan beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 11.09.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den 14.11.2002



gez. HÄSELER  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 05.09.2002 dem Ergänzungsentwurf Nr.1 zum Flächennutzungsplan 2000 und dem Erläuterungsbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.09.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf dieser Ergänzung Nr.1 und der Erläuterungsbericht haben vom 04.10. bis 05.11.2002 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Neustadt a. Rbge., den 14.11.2002



gez. HÄSELER  
Stadtdirektor

Die Ergänzung Nr.1 ist mit Verfügung (Az. 61.03-21101-E01/12-26/02) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hannover, den 19.12.2002



Genehmigungsbehörde  
Region Hannover  
Im Auftrag  
gez. ROSKOSCH

gez. HÄSELER  
Stadtdirektor

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az. ....) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Die Ergänzung Nr.1 hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den .....

Genehmigungsbehörde  
Region Hannover  
Im Auftrag  
gez. ROSKOSCH

Stadtdirektor

Die Genehmigung der Ergänzung Nr.1 ist gemäß § 6 Abs.5 BauGB am 23.01.03 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 3 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Ergänzung ist damit am 23.01.03 wirksam geworden.

Neustadt a. Rbge., den 18.03.2003



Der Stadtdirektor  
Im Auftrage  
gez. SPENNES

Stadtdirektor i.A.

Entwurf: Stadtplanung (610) der Stadt Neustadt a. Rbge.

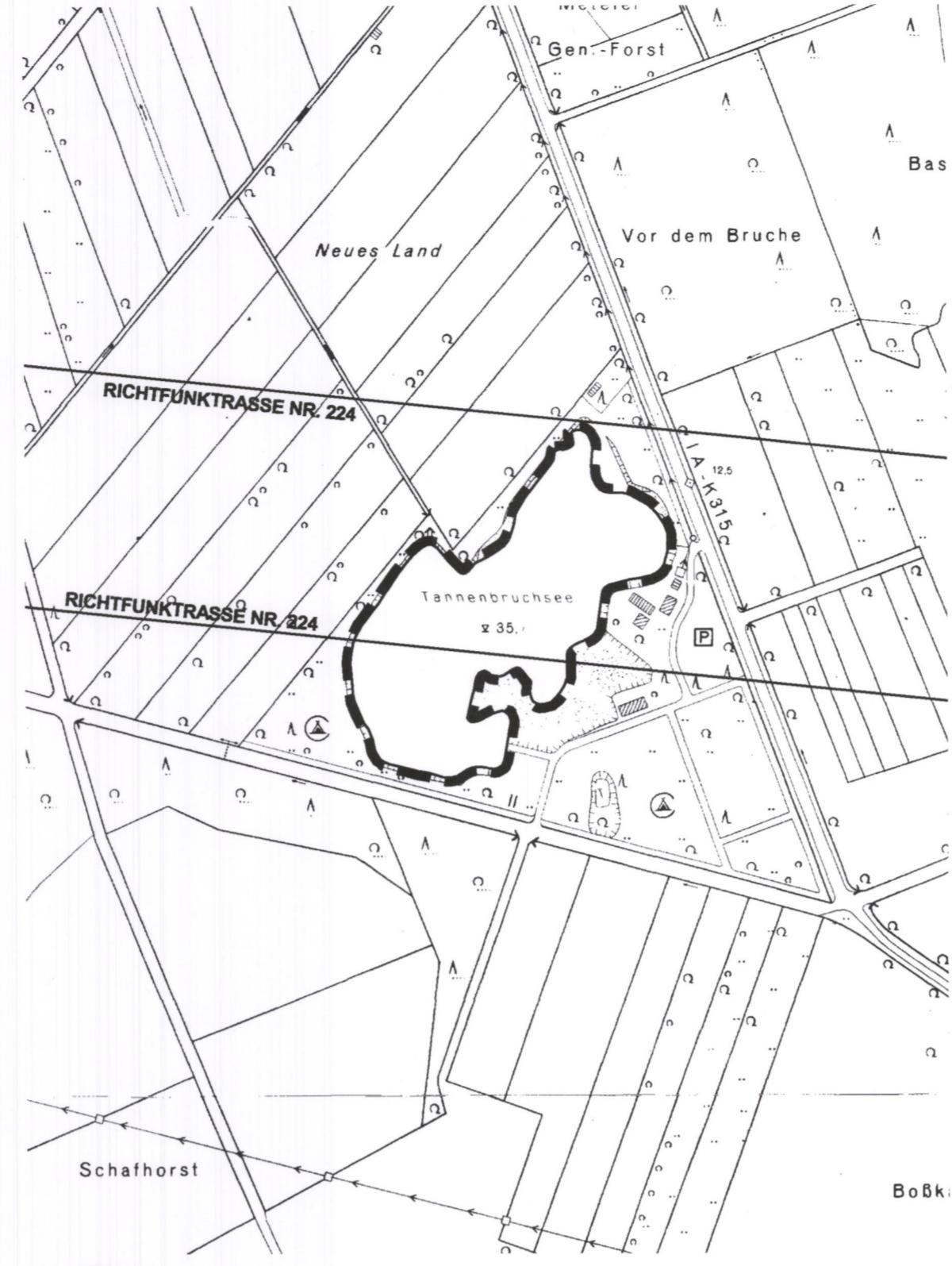
Planverfasser: Herr Nüsse

Neustadt a. Rbge., den 02.07.2002

gez. NÜSSE

Computerkartografie: 02.07.2002 B. Grote

Geändert:

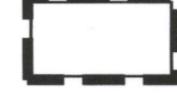


### Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

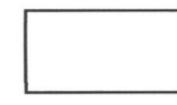


Wasserflächen (neue Darstellung)

### Sonstige Darstellungen



Grenze der Flächennutzungsplanänderung



Von der Genehmigung des Flächennutzungsplanes 2000 ausgenommene Flächendarstellung (alte Darstellung)

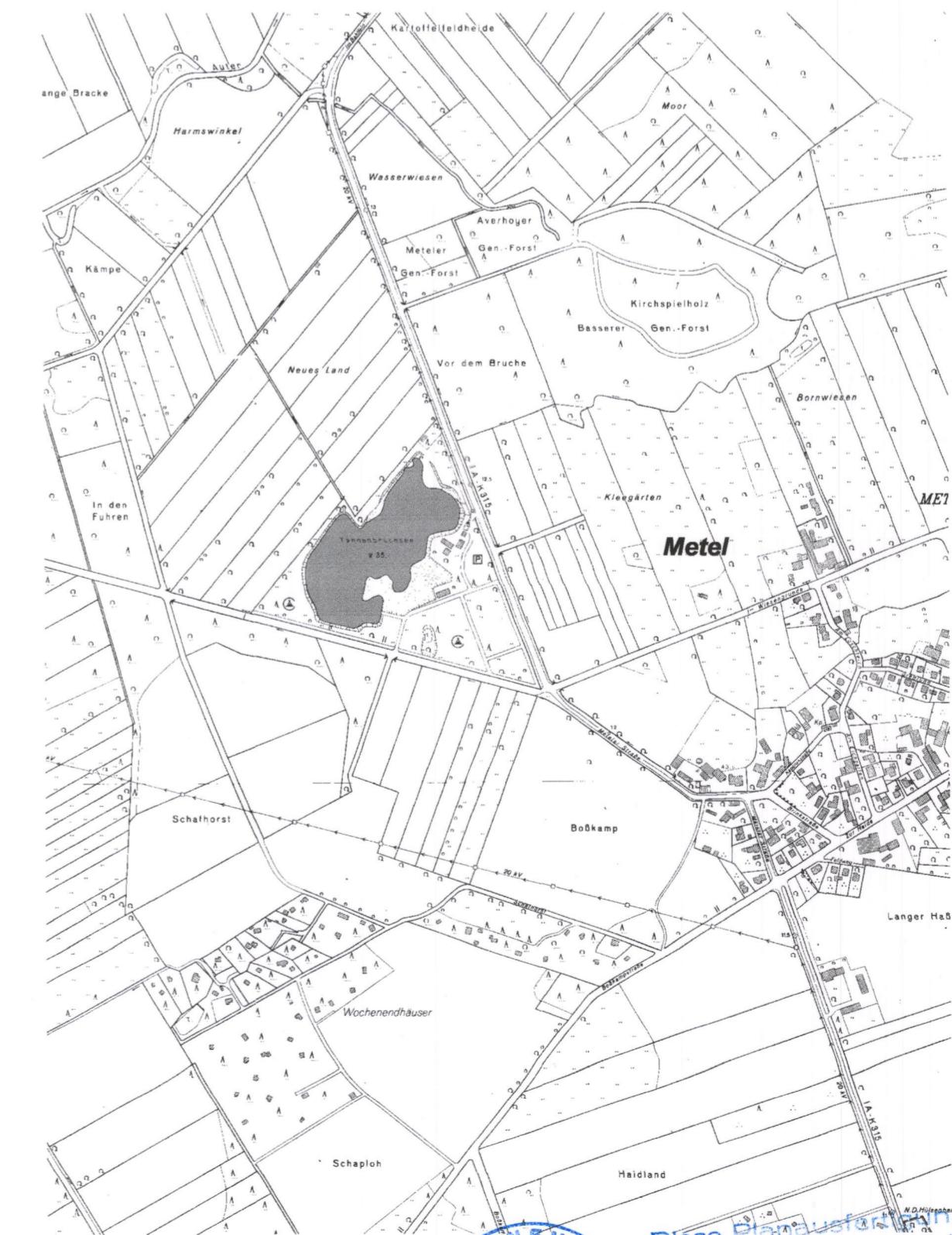
### Nachrichtliche Hinweise

Richtfunktrasse Nr.224

"ERLÄUTERUNGSBERICHT" siehe gesonderte Anlage !

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000 STADT NEUSTADT A. RBGE.

ERGÄNZUNG NR. 1 / STADTTEIL METEL / "Tannenbruchsee"



## PLANERGÄNZUNG

Maßgeblich ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.1 S.132) zuletzt geändert durch Art.3 Investitionserleichterungsgesetz und WohnbauLandesgesetz v. 22.04.1993 (BGBl.1 S.466)

